

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Innenentwicklung Zell - Wengertsweg“ und der dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften

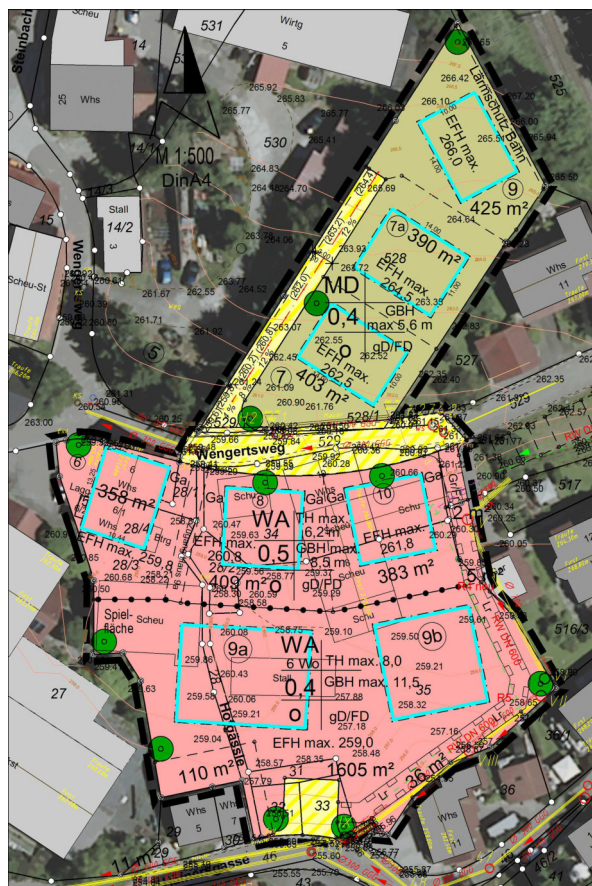
Der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler hat am 21.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Innenentwicklung Zell - Wengertsweg“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 und dem Textteil vom 17.12.2019/17.03.2020, beide gefertigt von der Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen.

Beigelegt sind die Begründung (Stand 17.12.2019/17.03.2020), die Abwägungen der im Rahmen der letzten Planoffenlage eingegangenen Stellungnahmen (Stand 17.03.2020) sowie die Abwägungen der früheren Auslegungen vom 17.12.2019 und 14.05.2019 und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 16.09.2019, Vögel und Reptilien vom 16.09.2019 und Fledermäuse vom 06.09.2019, außerdem die schalltechnische Untersuchung vom 08.10.2019.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich beiderseits des Wengertsweges im Ortsteil Zell. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Satzungen einschließlich der Beilagen im Erdgeschoss des Rathauses, Zimmer 6, Schlossstraße 12, 71570 Oppenweiler während der üblichen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) einsehen. **Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Situation eine vorherige Terminabsprache erforderlich ist.** Des Weiteren finden Sie alle Unterlagen auch auf der **Website der Gemeinde Oppenweiler** unter www.oppenweiler.de veröffentlicht.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien und weiterer Artengruppen), Ausgleichsmaßnahmen und Hinweise für Vögel und für Fledermäuse, ein Lärmgutachten sowie weitere Hinweise in der Begründung Ziffer 5.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oppenweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, schriftlich gestellt ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oppenweiler geltend gemacht worden sind.

Oppenweiler, 28.04.2020

gez. Bühler
Bürgermeister